

Änderungsvorschlag für die Generalversammlung am 28.11.2013

Weisser Ring, Statuten

WEISSER RING

A – 1090 Wien, Nußdorfer Straße 67, Tel.: (01) 712 14 05 oder 0810 955 065, Fax.: 01/718 83 74
e-mail: office@weisser-ring.at, homepage: www.weisser-ring.at

STATUTEN

des Vereines „Weisser Ring“, gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und Verhütung von Straftaten.

Artikel 1

1. Der Verein führt den Namen „**Weisser Ring**“, gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und Verhütung von Straftaten.
2. Der **Sitz** des Vereines ist Wien, die Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
3. Der Verein ist eine unpolitische, nicht auf Gewinn abstellende Vereinigung.

Artikel 2

1. Der „Weisse Ring“ betrachtet es als seine **Aufgabe**, sich für Anliegen von Opfern krimineller Verhaltensweisen einzusetzen, die Ursachen zu erforschen, die Personen zu Opfern strafbarer Handlungen machen, und verbrechensvorbeugende Maßnahmen zu fördern.
2. **Zweck** und **Ziel** des Vereins ist, dass für Opfer von Straftaten der Zugang zu und die Inanspruchnahme von Unterstützungen gewährleistet ist und ihre Rechte als Opfer durchgesetzt werden. Ziel ist darüber hinaus die Schaffung eines Klimas des respektvollen Umgangs mit Opfern und die kontinuierliche Verbesserung der Opferrechte auf nationaler und internationaler Ebene. Opfer sind nicht nur unmittelbare Opfer von Straftaten, sondern auch die ihnen nahestehenden Personen.
3. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist ausgeschlossen.
4. Ziel der gesamten Tätigkeit des Vereines ist es, die von der öffentlichen Hand oder von privaten Organisationen entfaltenen Bemühungen um soziale Hilfe für Kriminalitätsopfer und im Interesse der Verhütung strafbarer Handlungen zu unterstützen und überall dort tätig zu sein, wo es mangels staatlicher Vorsorge privater Initiative bedarf.
5. Die Höhe der jeweiligen Unterstützungsbeiträge ist nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel des Vereines so festzusetzen, dass einer möglichst großen Zahl von Opfern geholfen werden kann.

Artikel 3

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Z 2 und 3 angeführten **Tätigkeiten** und finanziellen **Mittel** erreicht werden
2. Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind insbesondere:
 - a) Unterstützung von Opfern strafbarer Handlungen durch Information, Beratung, Betreuung und Hilfe bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen sowie finanzielle Unterstützung bei besonderer Bedürftigkeit.

- b) Betrieb einer Opfer-Helpline.
- c) Die Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in allen Bereichen, die in Kontakt mit Opfern strafbarer Handlungen stehen zur Vermeidung sekundärer Viktimisierung und Verbesserung des Wissens im Bereich der Viktimologie.
- d) Die Bereitstellung von Informationen in (auch digitalen) Medien und Publikationen, in social media und im Rahmen von Fachveranstaltungen.
- e) Die umfassende Forschung im Bereich der Viktimologie und die Umsetzung ihrer Ergebnisse durch vorbeugende Konzepte und Maßnahmen.
- f) Die Erarbeitung legislatischer Vorschläge zur Verbesserung der Situation von Kriminalitätsoptionen und die Abgabe von Stellungnahmen in Begutachtungsverfahren.
- g) Die Herstellung von Möglichkeiten nationaler und internationaler Zusammenarbeit mit interessierten Organisationen des In- und Auslandes.
- h) Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Länder und anderen in der Hilfe von Kriminalitätsoptioner tätigen Einrichtungen.
- i) Die aktive Mitarbeit in europäischen Gremien, etwa im Rahmen der Europäischen Union und des Europarates.

3. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden insbesondere durch:
- a) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse, Erträge karitativer Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen.
 - b) Freiwillige Spenden und sonstige Zuwendungen können im Rahmen der dem Verein obliegenden Aufgaben zweckgewidmet sein.
 - c) Förderungen und Subventionen

Artikel 4

Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und unterstützenden Mitgliedern zusammen.

- a) **Ordentliche Mitglieder.** Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf Grund einer Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes erworben. Sie endet mit dem Tod, der Austrittserklärung oder durch Beschluss des Vorstandes.
- b) **Ehrenmitglieder.** Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen. Sie kann physischen Personen für besonderes Engagement für Opfer krimineller Verhaltensweisen zuerkannt werden.
- c) **Unterstützende Mitglieder.** Die unterstützende Mitgliedschaft kann vom Vereinsvorstand allen physischen und juristischen Personen gewährt werden, welche sich bereit finden, die für sie festgesetzten Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Artikel 5

1. Die Festsetzung der **Mitgliedsbeiträge** sowie allfälliger **Aufnahmebeiträge** obliegt der Generalversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Der Vorstand kann über Antrag Mitarbeiter/innen von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreien.

Artikel 6

1. Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt, über die Tätigkeit des Vereines informiert zu werden und im Rahmen ihrer Mitgliedschaft Gelegenheit zu einer Mitwirkung zu erhalten.

Dementsprechend haben die Mitglieder insbesondere das Recht auf Verständigung von Veranstaltungen und auf **Information** über sonstige Aktivitäten des Vereines. Diese Information kann über elektronische Medien (zB Vereinswebsite) zur Verfügung gestellt werden.

2. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, zur Verwirklichung der Ziele des Vereines nach Möglichkeit beizutragen und die nach Maßgabe der Art ihrer Mitgliedschaft obliegenden finanziellen Beiträge pünktlich zu entrichten.

Artikel 7

Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand
2. das Exekutivkomitee
3. die Generalversammlung
4. die Landesleiter/innen
5. die Fachbeiräte
6. die Rechnungsprüfer/innen
7. das Schiedsgericht.

Artikel 8

1. Der **Vorstand** besteht aus den jeweils bestellten Landesleiter/innen (Artikel 12 Abs. 2) sowie aus weiteren mindestens acht und höchstens sechzehn Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich, jedoch können Aufwendungen für Leistungen im Auftrag des Vorstandes entschädigt werden. Art der Aufwendungen und Betragsgrenzen legt der Vorstand fest.

2. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist möglich.

3. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder auf elektronischem Wege ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Sie ist mit ihrer Annahme durch den Vorstand wirksam.

4. Die jeweils bestellten **Landesleiter/innen** (Artikel 12 Abs. 2) sind für die Dauer ihrer Bestellung Mitglieder des Vorstandes.

5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den **Präsidenten/die Präsidentin**, einen bis drei **Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen** und den/die **Kassier/in** samt einem/einer Stellvertreter/in. Erforderlichenfalls können **Referent/inn/en** für bestimmte Aufgabenbereiche bestellt werden. Wählt der Vorstand mehr als eine/n Vizepräsidenten/innen, so hat er zu bestimmen, in welcher Reihenfolge sie den Verein zu vertreten haben (erste/r, zweite/r und dritte/r Vizepräsident/in).

6. Dem Vorstand obliegt die **Geschäftsführung** des Vereines in allen Belangen sowie die Ergreifung aller den Vereinsstatuten entsprechenden Maßnahmen, die nicht anderen Organen des Vereines zugewiesen sind. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann sich der Vorstand eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin bedienen (Art 10).

7. Der Vorstand kann bis zur Erreichung der Höchstzahl der Vorstandsmitglieder (Abs. 1) während seiner Amtsperiode ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder **kooptieren**; er hat dies zu tun, wenn im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes die Zahl der Vorstandsmitglieder unter deren Mindestzahl (Abs.1) sinken würde.

8. Die **Vertretung** des Vereines nach außen obliegt, sofern nichts anderes bestimmt ist (Art 10 Abs. 3), dem Präsidenten/der Präsidentin, im Falle der Verhinderung den Vizepräsidenten/den Vizepräsidentinnen (Abs. 5 und Art. 10 Abs. 3).

9. Dem/der **Kassier/in** bzw. dessen/deren Stellvertreter/in obliegt die Führung der finanziellen Agenden und der Buchhaltung.

10. Der Vorstand ist berechtigt, für die Vorbereitung und Durchführung seiner Tätigkeit unter Bedachtnahme auf Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit Verträge (auch mit Nichtvereinsmitgliedern) abzuschließen; dem/der Vertragspartner/in können einzelne Aufgaben, so zB jene der Mitarbeit an der Führung der finanziellen Angelegenheiten und der Buchhaltung, übertragen werden.

11. Die **Zeichnungsberechtigung** für den Verein obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin, im Falle der Verhinderung den Vizepräsidenten/den Vizepräsidentinnen (Abs. 5). In finanziellen Belangen obliegt die Zeichnungsberechtigung bis zu einem vom Vorstand festgesetzten Betrag dem/der Geschäftsführer/in gemeinsam mit dem/der Kassier/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in oder einem Vorstandsmitglied, bei darüber hinausgehenden Beträgen dem/der Kassier/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

12. Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einberufung und **Leitung** der Vorstandssitzung obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin (Abs. 5), in dessen/deren Verhinderung dem jeweils an Jahren ältesten Mitglied des Vorstandes.

13. Vorstandsbeschlüsse können in dringenden Fällen auch im Umlauf im elektronischen Weg erfolgen. In diesem Falle ist für einen Beschluss die Mehrheit aller Vorstandsmitglied notwendig. Die näheren Modalitäten können in der Geschäftsordnung bestimmt werden (Abs. 15)

14. Der Vorstand hat der Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten und insbesondere Rechenschaft über die Verwendung der Spendengelder zu geben.

15. Zur Regelung der inneren Organisation der Tätigkeit des Vorstandes und der Landesleitungen kann der Vorstand eine **Geschäftsordnung** erlassen.

Artikel 9

1. Zur Förderung der Effizienz seiner Tätigkeit kann der Vorstand aus seiner Mitte ein **Exekutivkomitee** bestellen, das über an den Vorstand herangetragene satzungsgemäße Unterstützungsfälle bis zu einem von diesem zu bestimmenden Höchstbetrag entscheiden kann.

2. Das Exekutivkomitee hat dem Vorstand über seine Tätigkeit zu berichten und insbesondere Rechenschaft über die Verwendung der Spendengelder zu geben.

3. Der Absatz 12 des Artikels 8 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass zur Beschlussfassung die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich ist. Art 8 Abs. 13 gilt sinngemäß.

Artikel 10

1. Der Vorstand kann sich zur Unterstützung der Geschäftsführung eines **Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin**, allenfalls auch eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bedienen. Die Funktionsperiode der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers endet mit der Bestellung eines neuen Geschäftsführers/einer neuen Geschäftsführerin. Die Wiederbestellung ist möglich.

2. Der/die Geschäftsführer/in übt sein/ihr Amt hauptamtlich aus. Der Abschluss des Dienstvertrages mit dem/r Geschäftsführer/in obliegt dem Vorstand.

3. Der/die Geschäftsführer/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in vertritt den Verein im Rahmen seiner/ihrer jeweiligen Aufgaben nach außen. Dem/der Geschäftsführer/in obliegt die selbständige Erledigung aller laufenden Geschäfte im Rahmen der ordentlichen Verwaltung und der Beschlüsse des Vorstands. Er/sie hat außerdem für die ordnungsgemäße Buchführung des Vereines zu sorgen und unterliegt den Weisungen des Präsidenten/der Präsidentin bzw. dessen/deren Stellvertreter/in.

4. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 11

1. Die **Generalversammlung** des Vereines ist der Zusammentritt sämtlicher Vereinsmitglieder. Die ordentliche **Generalversammlung** hat mindestens **jedes vierte Jahr** stattzufinden. Eine **Generalversammlung** ist auch jederzeit einzuberufen, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereines dies verlangen.

2. Die **Einberufung** der Generalversammlung ist mit der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung allen Vereinsmitgliedern schriftlich spätestens vier Wochen vor dem Termin bekanntzumachen. Die Einberufung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie mit der vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung in einem Publikationsorgan des Vereines, das allen Vereinsmitgliedern zugestellt wird, vier Wochen vor dem Termin verlautbart wurde. Alternativ können die Bekanntmachung der Generalversammlung und alle Verlautbarungen/Informationen im Zusammenhang mit der Generalversammlung über elektronische Medien (zB Vereinswebsite) zur Verfügung gestellt werden. Eine Änderung der Publikationsart ist in dem jeweils im Zeitpunkt der Änderung herausgegebenen Publikationsorgan deutlich erkennbar bekanntzumachen.

3. Allen Mitgliedern steht das Recht zu, **Anträge** zu stellen, dass bestimmte Punkte auf die Tagesordnung einer bevorstehenden Generalversammlung gesetzt werden. Diesen Anträgen ist jedoch nur zu entsprechen, wenn sie spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung im Vereinsbüro eingelangt sind und die Generalversammlung am Beginn mit einfacher Mehrheit beschließt, dass der zusätzlich beantragte Tagesordnungspunkt zu behandeln ist. Ein Antrag auf Auflösung des Vereines ist aber so rechtzeitig zu stellen, dass er in die den Mitgliedern bekanntzumachende Tagesordnung der Generalversammlung aufgenommen werden kann.

4. Den **Vorsitz** in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in oder dessen/deren Stellvertreterin, bei einer Neuwahl des Präsidenten/der Präsidentin und dessen/deren Stellvertreter/innen oder des gesamten Vorstandes das von der Generalversammlung dafür bestimmte Vereinsmitglied.

5. Die Generalversammlung ist **beschlussfähig**, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Im Falle der mangelnden Beschlussfähigkeit hat der/die Vorsitzende eine halbe Stunde zuzuwarten; sodann ist ohne Rücksicht auf ein Anwesenheitsquorum die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung gegeben.

6. Der Generalversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vereinsvorstandes;
- b) die Bestellung der Rechnungsprüfer/innen und des/der Wirtschaftsprüfers/in;
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Beschlussfassung über alle Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt wurden oder deren Behandlung statutengemäß beschlossen wird;

- e) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes;
- f) die Änderung der Statuten des Vereines;
- g) die Auflösung des Vereines.

Artikel 12

1. Im Interesse einer effektiven Vereinstätigkeit wird für jedes Bundesland ein/e **Landesleiter/in** und ein/e oder zwei **Stellvertreter/innen** bestellt. Sie nehmen ihre Tätigkeit mit der Bestellung durch den Vorstand auf. Ihre Bestellung kann jedoch von der Generalversammlung, im Dringlichkeitsfall, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder dauernder Unfähigkeit, auch vom Vorstand, widerrufen werden.
2. Jede/r Landesleiter/in hat **Sitz und Stimme im Vorstand** und ist von den jeweiligen Vorstandssitzungen zu verständigen. Bei den Vorstandssitzungen kann sich der/die Landesleiter/in durch seine/n bzw ihre/n Stellvertreter/in oder ein anderes Mitglied der Landesleitung mit Stimmrecht **vertreten** lassen.
3. Dem/der Landesleiter/in obliegt es, auf Landesebene und in regionalen Gremien für die Ziele des Vereines zu werben sowie die Organisation des Vereines in dem jeweiligen Bundesland in Zusammenarbeit mit dem Vorstand aufzubauen und zu leiten.
4. An den/die Landesleiter/in herangetragene Ansuchen um Unterstützung von Opfern sind dem Vorstand mit einer Stellungnahme zu übermitteln.
5. In Fällen, in denen ein Aufschub im Interesse des Opfers nicht zu verantworten ist (Notfälle), kann der Vorstand Landesleiter/innen ermächtigen, unter Einhaltung von ihm zu bestimmender Richtlinien geringfügige Unterstützungsleistungen an Opfer oder deren Angehörige zu bewilligen.
6. Zur besseren regionalen Betreuung der Opfer kann der/die Landesleiter/in im jeweiligen Bundesland **Außenstellen** errichten. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung (Art 8 Abs. 15).

Artikel 13

1. Zur Unterstützung der materiellen und ideellen Ziele des Vereines kann der Vorstand **Fachbeiräte** bestellen, deren Aufgabe es ist, den Vorstand beratend zu unterstützen.
2. Die Fachbeiräte wählen aus ihrer Mitte Vorsitzende, die vom Vorstand in diesen mit beratender Stimme berufen werden können, wenn sie nicht bereits Vorstandsmitglieder sind.

Artikel 14

1. Die **Beschlussfassung** in allen Organen erfolgt, soweit in den Statuten nicht anderes bestimmt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Vorstand und im Exekutivkomitee gibt im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Jede Statutenänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit, die Vereinsauflösung der Dreiviertelmehrheit.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufhebung, über Begehren von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern schriftlich und geheim.

Artikel 15

Die Generalversammlung bestellt für die Amtsperiode des Vorstandes **zwei Rechnungsprüfer/innen**, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Den Rechnungsprüfer/inne/n obliegt die Aufgabe, die Vermögensgebarung des Vereines zu

überprüfen und am Ende **jedes Jahres** über das Ergebnis schriftlich Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist der Generalversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 16

1. Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein **Schiedsgericht**. Jeder Streitteil hat je eine/n Schiedsrichter/in, die einen Dritten als Obmann/Obfrau zu wählen haben, zu bestellen. Die Schiedsrichter/innen sollen möglichst aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bestellt werden, sie dürfen aber in der konkreten Sache nicht befangen sein.
2. Hat ein Streitteil seine/n Schiedsrichter/in nicht binnen vierzehn Tagen nach Aufforderung durch den anderen Streitteil bestellt oder können sich die beiden bestellten Schiedsrichter/innen auf die Person des Obmannes/der Obfrau nicht einigen, erfolgt die Bestellung auf Antrag eines Streitteiles durch das an Jahren älteste nicht betroffene Mitglied des Vorstandes, bei Betroffenheit des Vorstandes durch das an Jahren älteste nicht betroffene Vereinsmitglied.
3. Das Schiedsgericht hat die Streitteile vor seiner Entscheidung schriftlich oder mündlich zu hören und namhaft gemachte Zeug/inn/en, deren Aussage für die Entscheidung relevant sein kann, zu vernehmen. Seine Entscheidung trifft es endgültig mit Mehrheitsbeschluss; es hat sie den Streitteilen schriftlich mit Begründung zuzustellen.

Artikel 17

1. Die Auflösung des Vereins ist nur nach rechtzeitiger Ankündigung des die Auflösung betreffenden Antrages (Art 11 Abs 3 IS) mit drei Viertel der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen möglich.
2. Im Falle der freiwilligen Auflösung, der behördlichen Aufhebung des Vereines oder des Wegfalls des begünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen einer anderen gemeinnützigen Einrichtung, die ausschließlich und unmittelbar die gleichen oder ähnlichen begünstigten Zwecke im Sinne des § 4 a Z 3 EStG 1988 wie der „Weisse Ring“ verfolgt, zuzuführen.